

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

| | | |
|----------------|------------|---------------------------|
| Nr. 933 | 30.12.2004 | Redaktion: Iris Wilkening |
| S. 7158 - 7172 | | Telefon: 80-94040 |

**Ordnung für die Zwischenprüfung in den beruflichen Fachrichtungen
Maschinenbautechnik, Textil- und Bekleidungstechnik, Fahrzeugtechnik,
Fertigungstechnik, Versorgungstechnik
für das Lehramt an Berufskollegs
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH)**

Vom 09.12.2004

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 92 Abs. 2 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW, S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW, S. 772) und § 8 Abs. 3 der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 27. März 2003 (GV. NRW, S. 182), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Zwischenprüfungsordnung als Ordnung erlassen.

INHALTSÜBERSICHT

I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Grundstudiums
- § 2 Dauer und Umfang des Grundstudiums, Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüfende und Beisitzende
- § 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 6 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II Zwischenprüfung

- § 7 Zulassungsvoraussetzungen
- § 8 Zulassungsverfahren
- § 9 Ziel, Umfang und Art der Zwischenprüfung
- § 10 Klausurarbeiten
- § 11 Mündliche Ergänzungsprüfungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zwischenprüfung
Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 13 Zeugnis
- § 14

III Schlussbestimmungen

- § 15 Ungültigkeit der Zwischenprüfung
- § 16 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 17 Übergangsbestimmungen
- § 18 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Grundstudiums

- (1) Das Studium der beruflichen Fachrichtungen Maschinenbautechnik, Textil- und Bekleidungstechnik, Fahrzeugtechnik, Fertigungstechnik und Versorgungstechnik teilt sich in Grund- und Hauptstudium. Durch die Zwischenprüfung wird der erfolgreiche Abschluss des Grundstudiums im Sinne des § 8 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) nachgewiesen.¹
- (2) Die Zwischenprüfung ist eine Hochschulprüfung. Sie wird auf der Grundlage studienbegleitender Leistungen durchgeführt. Die dazu erforderlichen Fachprüfungen werden modulweise abgeleistet.
- (3) In der Zwischenprüfung sollen die Studierenden den Nachweis erbringen, dass sie sich methodisch wie inhaltlich das Grundlagen- und Orientierungswissen der beruflichen Fachrichtungen Maschinenbautechnik, Textil- und Bekleidungstechnik, Fahrzeugtechnik, Fertigungstechnik bzw. Versorgungstechnik angeeignet haben.

§ 2

Dauer und Umfang des Grundstudiums, Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Das Grundstudium umfasst vier Semester mit etwa 30 Semesterwochenstunden (SWS). Dieses setzt sich aus Pflichtveranstaltungen in Form von Vorlesungen und Übungen zusammen.
- (2) Die Zwischenprüfung soll in der Regel vor Beginn des fünften Semesters abgeschlossen sein. Die Meldung zur Zwischenprüfung erfolgt durch schriftlichen Antrag auf Zulassung beim Zentralen Prüfungsamt (ZPA). Die Fachprüfungen gemäß § 9 Abs. 2 können vor Ablauf der Frist nach Satz 1 abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Vorleistungen gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 nachgewiesen werden.
- (3) Zu jeder Fachprüfung hat die Kandidatin bzw. der Kandidat beim ZPA eine gesonderte Meldung zum gewählten Prüfungszeitraum vorzunehmen.

¹ Es wird dringend empfohlen, die beruflichen Fachrichtungen Fahrzeugtechnik und Fertigungstechnik ausschließlich in Kombination mit der beruflichen Fachrichtung Maschinenbautechnik zu studieren und die berufliche Fachrichtung Versorgungstechnik ausschließlich in Kombination mit der beruflichen Fachrichtung Maschinenbautechnik oder Bautechnik oder Tiefbautechnik oder Hochbautechnik zu studieren.

§ 3 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Zwischenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Maschinenwesen einen Prüfungsausschuss. Die nachfolgend beschriebene Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist personell identisch mit dem Prüfungsausschuss für den Diplomstudiengang Maschinenbau. Der Prüfungsausschuss Maschinenbau übernimmt somit die Organisation und die durch diese Zwischenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und fünf weiteren Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren gewählt. Ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der bzw. des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretung Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Zwischenprüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten und die Verteilung der Fachnoten offenzulegen. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung und zwei weiteren Professorinnen bzw. Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Vertreterinnen bzw. Vertreter, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des ZPA.

- (8) Die verbindliche Beratung in Fach- und Prüfungsfragen , insbesondere auch für Ausländerinnen und Ausländer, führen die Fachstudienberaterinnen und Fachstudienberater der Fakultät für Maschinenwesen (Fakultätsassistentinnen und Fakultätsassistenten) durch. Sie übernehmen auch die Funktion der Geschäftsführung des Zwischenprüfungsausschusses bzw. Prüfungsausschusses Maschinenbau und erledigen im Auftrag der oder des Vorsitzenden alle Regelfälle. Unter Regelfällen werden dabei alle Fälle verstanden, deren Entscheidungslage aufgrund der bestehenden Rechtslage (Zwischenprüfungsordnung, Studienordnung, Hochschulgesetz, Verwaltungsverfahrensgesetz, usw.) eindeutig ist oder wenn zu einem früheren Zeitpunkt zu einem gleichen oder inhaltlich ähnlichen Fall bereits eine eindeutige Entscheidung des Prüfungsausschusses Maschinenbau erfolgt ist.

§ 4

Prüfende und Beisitzende

- (1) Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfenden und Beisitzenden. Er bzw. sie kann die Bestellung der Beisitzenden den Prüfenden übertragen. Zur bzw. zum Prüfenden darf, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, nur bestellt werden, wer an der RWTH in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt im jeweiligen Prüfungsgebiet eine selbständige Lehrtätigkeit als Professorin bzw. Professor, Honorarprofessorin bzw. Honorarprofessor, als Lehrkraft für besondere Aufgaben oder Lehrbeauftragte bzw. Lehrbeauftragter im Sinne des HG ausgeübt hat. Zur bzw. zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Erste Staatsprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 5

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Auf das Lehramt ausgerichtete Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang, die an universitären Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Lehrerausbildungsgesetz), (HRG) erbracht worden sind, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als universitären Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des HRG erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs Maschinenbautechnik bzw. Textil- und Bekleidungstechnik bzw. Fahrzeugtechnik bzw. Fertigungstechnik bzw. Versorgungstechnik an der RWTH im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden. Entsprechendes gilt auch für Prüfungs- und Studienleistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind.
- (5) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Mathematik erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (6) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter zu hören.
- (7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „angerechnet“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (8) Bei Vorliegen einer der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des HRG erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 6

Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von Fachprüfungen abmelden.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.
- (4) Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, das Ergebnis einer Fachprüfung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Fachprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder der für die Aufsichtführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Über dieses Recht ist die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu informieren. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. ZWISCHENPRÜFUNG

§ 7

Zulassungsvoraussetzungen

Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. an der RWTH für den Lehramtsstudiengang Maschinenbautechnik bzw. Textil- und Bekleidungstechnik bzw. Fahrzeugtechnik bzw. Fertigungstechnik bzw. Versorgungstechnik eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin bzw. Zweithörer zugelassen ist,

3. a) in der beruflichen Fachrichtung Maschinenbautechnik

in den Lehrveranstaltungen

1. Differential- und Integralrechnung I und Lineare Algebra I
2. Informatik im Maschinenbau

je einen Leistungsnachweis und in der Lehrveranstaltung

3. „Einführung in die Programmieretechnik“

einen Teilnahmenachweis erbracht hat (siehe auch § 8 Abs. 5).

Wenn die berufliche Fachrichtung Maschinenbautechnik mit der beruflichen Fachrichtung Bautechnik oder Holztechnik oder Hochbautechnik oder Tiefbautechnik studiert wird, wird zur Zwischenprüfung zugelassen, wer zusätzlich einen Teilnahmenachweis in der Lehrveranstaltung „Einführung in den Maschinenbau“ sowie einen Teilnahmenachweis in der Laborübung zur Lehrveranstaltung „Kunststoffverarbeitung I“ erbracht hat.

b) in der beruflichen Fachrichtung Textil- und Bekleidungstechnik

in den Lehrveranstaltungen

1. Differential- und Integralrechnung I und Lineare Algebra I
2. Maschinzeichnen I
3. Qualitätsmanagement

je einen Leistungsnachweis erbracht hat (siehe auch § 8 Abs. 5).

Wenn die berufliche Fachrichtung Textil- und Bekleidungstechnik mit der beruflichen Fachrichtung Maschinenbautechnik oder Bautechnik oder Holztechnik oder Hochbautechnik oder Tiefbautechnik studiert wird, wird zur Zwischenprüfung zugelassen, wer zusätzlich einen Teilnahmenachweis in der Lehrveranstaltung „Einführung in den Maschinenbau“ erbracht hat.

c) in der beruflichen Fachrichtung Fahrzeugtechnik

in den Lehrveranstaltungen

1. Qualitätsmanagement
2. Grundlagen der Fluidtechnik
3. Mess- und Regelungstechnik

je einen Leistungsnachweis erbracht hat (siehe auch § 8 Abs. 5).

d) in der beruflichen Fachrichtung Fertigungstechnik

in den Lehrveranstaltungen

1. Einführung in den Maschinenbau
2. Grundlagen der Fluidtechnik
3. Mess- und Regelungstechnik

je einen Leistungsnachweis erbracht hat (siehe auch § 8 Abs. 5).

e) in der beruflichen Fachrichtung Versorgungstechnik

in den Lehrveranstaltungen

1. Arbeitswissenschaft I / Betriebsorganisation
2. Qualitätsmanagement
3. Technische Strömungslehre

je einen Leistungsnachweis erbracht hat (siehe auch § 8 Abs. 5).

Wenn die berufliche Fachrichtung Versorgungstechnik mit der beruflichen Fachrichtung Bautechnik studiert wird, wird zur Zwischenprüfung zugelassen, wer in den Lehrveranstaltungen

1. Maschinzeichnen I, II
2. Technische Strömungslehre

je ein Leistungsnachweis erbracht hat (siehe auch § 8 Abs. 5).

Wenn die berufliche Fachrichtung Versorgungstechnik mit der beruflichen Fachrichtung Tiefbautechnik oder Hochbautechnik studiert wird, wird zur Zwischenprüfung zugelassen, wer in den Lehrveranstaltungen

1. Maschinzeichnen I
2. Technische Strömungslehre

je ein Leistungsnachweis erbracht hat (siehe auch § 8 Abs. 5).

§ 8**Zulassungsverfahren**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich beim ZPA innerhalb der durch Aushang bekannt gemachten Fristen zu stellen und mit der Meldung zur ersten Fachprüfung der Kandidatin bzw. des Kandidaten zu verbinden. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. der Studierendenausweis und
 3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung oder ein Erstes Staatsexamen in dem Lehramtsstudiengang Maschinenbautechnik bzw. Textil- und Bekleidungstechnik bzw. Fahrzeugtechnik bzw. Fertigungstechnik bzw. Versorgungstechnik nicht oder endgültig nicht bestanden hat, oder ob sie bzw. er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (2) Ist es der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (3) Über die Zulassung entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (4) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 - a) die in § 7 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zwischenprüfung oder das Erste Staatsexamen im Studiengang Maschinenbautechnik endgültig nicht bestanden hat oder
 - c) die Kandidatin bzw. der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben Studiengang befindet.

- (5) Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass dem Prüfungsausschuss die in § 7 Nr. 3 genannten Nachweise vor Aushändigung des Zeugnisses über die Zwischenprüfung vorgelegt werden.

§ 9

Ziel, Umfang und Art der Zwischenprüfung

- (1) Durch die Zwischenprüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er das Ziel des Grundstudiums erreicht und sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Fachs, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

- (2) Die Zwischenprüfung umfasst folgende Fachprüfungen:

a) in der beruflichen Fachrichtung Maschinenbautechnik

1. Differential- und Integralrechnung II und Lineare Algebra II
2. Mechanik I-II
3. Elektrotechnik

Wenn die berufliche Fachrichtung Maschinenbautechnik mit der beruflichen Fachrichtung Bautechnik oder Holztechnik oder Hochbautechnik oder Tiefbautechnik studiert wird, umfasst die Zwischenprüfung folgende Fachprüfungen:

1. Differential- und Integralrechnung II und Lineare Algebra II
2. Physik
3. Kunststoffverarbeitung I

b) in der beruflichen Fachrichtung Textil- und Bekleidungstechnik

1. Differential- und Integralrechnung II und Lineare Algebra II
2. Faserstoffe I
3. Textiltechnik I
4. Mechanik I-II

Wenn die berufliche Fachrichtung Textil- und Bekleidungstechnik mit der beruflichen Fachrichtung Maschinenbautechnik oder Bautechnik oder Holztechnik oder Hochbautechnik oder Tiefbautechnik studiert wird, umfasst die Zwischenprüfung folgende Fachprüfungen:

1. Differential- und Integralrechnung II und Lineare Algebra II
2. Faserstoffe I
3. Textiltechnik I
4. Chemie
5. Faserverbundwerkstoffe I

c) in der beruflichen Fachrichtung Fahrzeugtechnik

1. Arbeitswissenschaft I / Betriebsorganisation
2. Agrartechnik
3. Physik

d) in der beruflichen Fachrichtung Fertigungstechnik

Fertigungsmesstechnik
Physik
Produktionsmanagement I

e) in der beruflichen Fachrichtung Versorgungstechnik

1. Wärme- und Stoffübertragung
2. Mess- und Regelungstechnik
3. Chemie

Wenn die berufliche Fachrichtung Versorgungstechnik mit der beruflichen Fachrichtung Bautechnik oder Tiefbautechnik oder Hochbautechnik studiert wird, umfasst die Zwischenprüfung folgende Fachprüfungen:

1. Werkstoffkunde
2. Thermodynamik

- (3) Die Fachprüfungen gemäß Absatz 2 bestehen aus je einer Klausurarbeit. Deren Dauer beträgt für Fachprüfungen mit einem Gesamtstundenumfang von höchstens zwei SWS eineinhalb Zeitstunden, bei drei bis vier SWS zwei Zeitstunden, bei fünf bis sechs SWS zweieinhalb Zeitstunden, bei sieben bis acht SWS drei Zeitstunden, bei neun bis zehn SWS dreieinhalb Zeitstunden und bei elf und mehr SWS vier Zeitstunden. Die Fachprüfungen können sukzessive im Laufe des Grundstudiums abgelegt werden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist die Möglichkeit zu geben, innerhalb einer angemessenen Frist nach Bekanntgabe der Ergebnisse in die korrigierte Klausur Einsicht zu nehmen.
- (4) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Inhalte der den einzelnen Gebieten zugeordneten Lehrveranstaltungen, die nach Art und Umfang in der Studienordnung geregelt sind.
- (5) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Vorleistungen.

§ 10**Klausurarbeiten**

- (1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er über das erforderliche Fachwissen verfügt und in begrenzter Zeit ein Problem mit den geübten Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Zulässige Hilfsmittel werden rechtzeitig von der bzw. dem Prüfenden bekannt gegeben.
- (2) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 12 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Vorkorrekturen durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter sind möglich.
- (3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist die Möglichkeit zu geben, in die korrigierte Klausur Einsicht zu nehmen.

§ 11**Mündliche Ergänzungsprüfung**

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat sich vor einer Festsetzung der Fachnote „nicht ausreichend“ gemäß § 12 Abs. 3 nach einer Wiederholung der Fachprüfung einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen.

- (2) Die mündliche Ergänzungsprüfung wird entweder vor mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird jede Kandidatin und jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer bzw. einem Prüfenden geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 12 Abs. 1 hat die bzw. der Prüfende die anderen Prüfenden bzw. Beisitzenden zu hören. Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt je Kandidatin bzw. je Kandidat und Fach mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Ergänzungsprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (3) Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note der entsprechenden Fachprüfung „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt. Das Ergebnis ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Ergänzungsprüfung bekanntzugeben.
- (4) Bei mündlichen Ergänzungsprüfungen sind Studierende desselben Studiengangs nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zuzulassen, sofern eine Kandidatin bzw. ein Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zwischenprüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Fachprüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden.

| | | |
|-----------------------|---|--|
| 1 = sehr gut | = | eine hervorragende Leistung, |
| 2 = gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, |
| 3 = befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 = ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| 5 = nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (2) Die Bewertung ist nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist hinreichend; Datenschutzgesichtspunkte sind hierbei zu berücksichtigen.

- (3) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die erbrachte Leistung mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde. Die Fachnote lautet
- | | |
|--|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | = ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = nicht ausreichend. |
- (4) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) und alle Vorleistungen erbracht sind.
- (5) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Zwischenprüfung lautet
- | | |
|--|-----------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | = ausreichend. |
- (6) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13

Wiederholung der Zwischenprüfung

Nicht bestandene Fachprüfungen können zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in demselben Gebiet an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

§ 14

Zeugnis

- (1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung bzw. nach Ablauf des Prüfungszeitraumes, ein von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschriebenes Zeugnis ausgestellt, aus dem die Noten der Fachprüfungen und die Gesamtnote hervorgehen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (2) Ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

III SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 15

Ungültigkeit der Zwischenprüfung

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Zwischenprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 16

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsakte gewährt. § 10 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Zeugnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17

Übergangsbestimmungen

Diese Zwischenprüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die sich im Wintersemester 2003/2004 erstmalig für das Studium der Fachrichtungen Maschinenbautechnik oder Textil- und Bekleidungstechnik oder Fahrzeugtechnik oder Fertigungstechnik oder Versorgungstechnik an der RWTH eingeschrieben haben. Studierende, die ihr Studium bereits zu einem früheren Zeitpunkt aufgenommen haben und die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Zwischenprüfungsordnung noch nicht zur Zwischenprüfung angemeldet haben, legen diese bis zum 01.10.2008 nach der im Sommersemester 2003 geltenden Zwischenprüfungsordnung ab. Diese Studierenden können die Anwendung dieser Zwischenprüfungsordnung schriftlich beantragen; dieser Antrag ist unwiderruflich. Nach dem 01.10.2008 kann die Zwischenprüfung nur nach dieser Ordnung abgelegt werden.

§ 18
Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Zwischenprüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zwischenprüfungsordnung vom 04.11.1999 (Amtliche Bekanntmachung der RWTH Nr. 542, S. 2273), geändert durch Ordnung vom 02.01.2001 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 620, S. 3307) sowie die Zwischenprüfungsordnung vom 04.11.1999 (Amtliche Bekanntmachung der RWTH Nr. 544, S.2281), geändert durch Ordnung vom 03.01.2001 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 621, S. 3309) außer Kraft. § 17 bleibt unberührt.
- (2) Diese Zwischenprüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Fakultät für Maschinenwesen vom 21. Juli 2004 sowie der Zustimmung des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 02. November 2004.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 09.12.2004

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut